

AKTUELLE INFORMATION

Neuigkeiten Berichte · Termine

Terminkalender

- bis 5. 11. Ausstellung »Der Inn«. Drei-Länder-Ausstellung der Stadt Rosenheim im Lokschuppen am Rathaus. Info: Ausstellungsbüro im Lokschuppen, Stadthallen GmbH Rosenheim, Kufsteinerstr. 4, D-8200 Rosenheim. Tel. 08 0 31 / 391-246.
5. 9.– 7. 9. 2. Symposium »Viruskontamination der Umwelt und Verfahren der Kontrolle«, Wien, Universität für Bodenkultur. Info: Österr. Wasserwirtschaftsverband, 1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5/4
5. 9.– 7. 9. **Umweltwissenschaftliche Fachtage** im Grazer Congress Center. Veranstalter/Anmeldung: Forschungsgesellschaft Joanneum, Steyrergasse 17, 8010 Graz
13. 9.–17. 9. »Nantes 89«, Salon International de la Pêche Professionnelle, Park de la Beaujoire, Nantes. Info: Edit Expo International 12 rue Vauvenargues, F-75018 Paris, Frankreich.
25. 9.–29. 9. **The Environmental Biology of Cyprinids** – Workshop, Salzburg, Zoologisches Institut der Universität. Info: Doz. Dr. Alfred Goldschmid, A-5020 Salzburg, Hellbrunner Straße 34
27. 9.–29. 9. **Gütebeurteilung von Fließgewässern für Bewirtschafter**. Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft, 5310 Mondsee, Scharfling.
2. 10.– 4. 10. »Symposium on Multispecies Models Relevant to Management of Living Resources«. Den Haag, Niederlande. Info: General Secretary ICES/CIEM, Palaegade 2-4, DK-1261 Copenhagen K, Dänemark
2. 10.– 6. 10. **Flußbautagung** und Tagung der Hochwasserschutzverbände, Lienz. Info: Österr. Wasserwirtschaftsverband, 1010 Wien, Marc-Aurel-Str. 5/4
2. 10.– 4. 10. »Aquaculture Europa '89«, Bordeaux, Frankreich. Info: Palais des Congres, F-33300 Bordeaux-Lac, Frankreich
3. 10.– 5. 10. »Acipenser« – Internationales Symposium über den Stör. Bordeaux, Frankreich. Info: Cemagref Sekretariat General, Colloque Esturgeon, B.P. 3, F-33610 Cestas, Frankreich
3. 10.– 6. 10. »Abfallwirtschaftskonzepte von Städten und Ballungsräumen« in Wien. Info: Inter-convention Kongreßorganisations GmbH, Austria Center Vienna, A-1450 Wien; Tel. 0 22 2 / 23 69–26 47
10. 10.–13. 10. »fischtec '89«, Internat. Fachmesse für Fischfang, Fischverarbeitung und Aquakultur – Maritimer Umweltschutz in Cuxhaven, BRD. Info: Fachausstellungen Heckmann GmbH, Hohenzollernstraße 4, Postfach 2665, D-3000 Hannover 1, BRD
18. 10.–20. 10. **Elektrofischereikurs**. Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft, 5310 Mondsee, Scharfling.
19. 10.–21. 10. **Alpen-Fisch '89**, Innsbruck, Kongreßhaus. Fachseminare mit begleitender Fachausstellung. Info: »Alpenfisch '89«, Rennweg 3, 6020 Innsbruck
22. 11.–24. 11. **Räucherkurs**. Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft, 5310 Mondsee, Scharfling.
-

GÜTEBEURTEILUNG VON FLIESSGEWÄSSERN FÜR BEWIRTSCHAFTER

Die Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft, Scharfling, führt von **Mittwoch, 27. September 1989, 14 Uhr, bis Freitag, 29. September 1989**, ca. 12.00 Uhr, einen Kurs zur Gütebeurteilung von Fließgewässern durch. Der Kurs beinhaltet auch Abendlektionen am Mittwoch und Donnerstag sowie eine Exkursion zu einem Fließgewässer (Ager).

Die Kurskosten betragen einschließlich Unterkunft und Verpflegung im Kursgebäude der Bundesanstalt ca. S 1.200,-. Der Betrag ist bei Kursbeginn bar zu erlegen.

Bitte Regenbekleidung und Gummistiefel (Wathosen) mitnehmen.

Anmeldeformulare bitte telefonisch anfordern – Tel. 0 62 32 / 38 47, 38 48.

Der Direktor: Dr. Albert Jagsch

ALPEN-FISCH '89

Zwei Fachtagungen als Schwerpunkt

Wie berichtet, wird die ALPEN-FISCH '89 mit geänderter Konzeption durchgeführt. Im Mittelpunkt stehen Fachseminare über Bewirtschaftungs- und Bewertungsfragen in der Fischerei. Es ist folgendes Programm vorgesehen:

19. 10. 1989 – Seminar für Fischereisachverständige

Zielgruppe: Sachverständige für Fischerei und an Bewertungsfragen der Fischerei Interessierte.

Leitung: Dipl.-Ing. Reinold Janisch, Präsident des Österr. Fischereiverbandes.

Programm:

- 10.00 Uhr Dipl.-Ing. E. Merwald, Wildbach- und Lawinerverbauung, Wien:
»**Verschiedene Bauweisen der Wildbachverbauung und ihre Auswirkung auf die Fischpopulation**«
- 10.40 Uhr Dr. P. Zaderer, Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz:
»**Auswirkung einer Forellenmastanlage auf ein Huchen-Laichgewässer**«
PAUSE
- 11.50 Uhr Min.-Rat Dr. F. Oberleitner, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Oberste Wasserrechtsbehörde: »**Die Aufgaben des Amtssachverständigen für Fischerei im Wasserrechtsverfahren**«
PAUSE
- 14.00 Uhr Dr. M. v. Lukowicz, Direktor der Bayerischen Landesanstalt für Fischerei, Starnberg:
»**Zur Problematik der Taxation angelfischereilich genutzter Gewässer**«
- 14.40 Uhr Dr. T. Spindler, Institut für Zoologie der Universität Wien, Abteilung Limnologie:
»**Beweisung des fischereilichen Schadens beim Abtrennen von Altarmen von Fließgewässern**«
- 15.30 Uhr PAUSE
- 15.50 Uhr Dipl.-Ing. W. Hirmke, Amtssachverständiger für Fischerei der Niederösterr. Landesregierung:
»**Bewertung eines Fischereischadens durch Kormorane**«
- 16.30 Uhr Ing. F. Lugmayr, Amtssachverständiger für Fischerei der Oberösterr. Landesregierung:
»**Bewertung eines Fischereischadens durch Reiher**«

Seminargebühr: S 1.500,-. Mitglieder des Österr. Fischereiverbandes 50% Ermäßigung.

Veranstalter: Österreichischer Fischereiverband.

Anmeldung und Auskunft:

ÖGNU, Hegelgasse 21, A-1010 Wien, Tel. 0 22 2 / 513 29 62.

20. 10. 1989 – Fischereiliche Bewirtschaftung stehender und fließender Gewässer

Leitung: Univ.-Prof. Dr. Mathias Jungwirth, Univ. für Bodenkultur, Wien

Programm:

Vormittag, Beginn 9.00 Uhr, Vorsitz Dr. M. Jungwirth.

R. Pechlaner: »**Fischereiliche Bewirtschaftung alpiner Seen und Speicherstau**«

Ch. Rühle: »**Bewirtschaftungsprobleme im reoligotrophierten Walensee**«

PAUSE

 <p>Renate Heberle</p> <p>Netzfabrikation</p> <p>FISCHNETZE ALLER ART SCHUTZNETZE SPORTNETZE SICHERHEITNETZE ABSPERRNETZE DEKORATIONSNETZE</p> <p>8966 ALTUSRIED ALTUNGSTRASSE 11 Telefon (0 83 73) 267</p>	<p>Vertretung für Österreich:</p> <p>Gerhard Hrastinger Fischereibedarf A-9361 St. Salvator 26 Tel.: 0 42 68 / 20 94</p> <p>Kostenlose Preisliste anfordern!</p>
--	--

M. v. Lukowicz: »Zur fischereilichen Bewirtschaftung von Baggerseen«
A. Jagsch: »Erfahrungen bei der Bewirtschaftung der Salzkammergutseen«
MITTAGSPAUSE

Nachmittag, Beginn ca. 14.00 Uhr, Vorsitz Dr. Albert Jagsch

A. Peter: »Populationsökologische Betrachtungen zur fischereilichen Bewirtschaftung fließender Gewässer«

E. Bohl: »Ökologische Bewirtschaftung von Kleingewässern«

PAUSE

St. Schmutz: »Fischereiliche Bewirtschaftung des Inn auf Basis der Untersuchungen 1988/89«

H. Waidbacher: »Probleme bei der Bewirtschaftung von Fließstrecken und Stauen der Donau«

PAUSE

R. Hofer: »Zielsetzungen der Süßwasserfischkampagne des Europarates«

Seminargebühr: S 500,-.

Bei Teilnahme an beiden Veranstaltungstagen wird ein Gesamtbetrag von öS 1.750,- eingehoben.



Lehrplatz-Börse für Fischereiwirtschaft

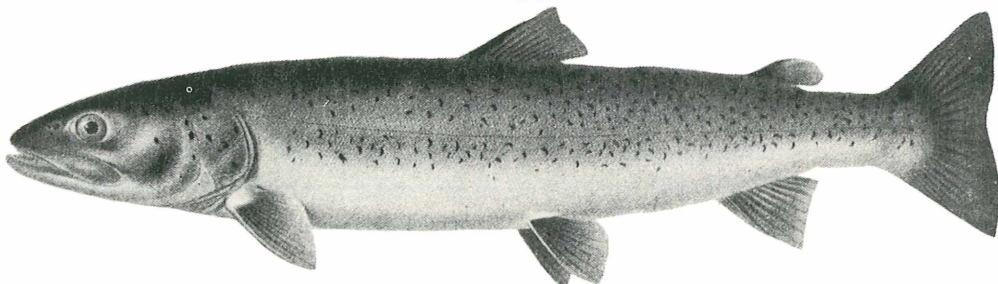
Für Lehrplatzsuchende einerseits und für Betriebe, die Lehrlinge einstellen wollen andererseits, gab es in der Vergangenheit oft Schwierigkeiten, geeignete Ansprechpartner zu finden. Da der Arbeitsmarkt auf diesem Gebiet doch sehr eingeschränkt ist, führen Anfragen an das zuständige Arbeitsamt nicht

immer zum Ziel. Viele Anfragen kamen auch an die Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft, die hier zum Teil vermittelnd eingreifen konnte. Manchmal war eine Anzeige in unserer Zeitschrift der letzte Ausweg.

Nun wird sich der Verband der Forellenzüchter Österreichs bemühen, eine Art »Börse« für offene Lehrstellen bzw. Lehrplatzsuchende einzurichten. Es sollte auf diese Weise einfacher werden, einen geeigneten Partner zu finden.

Wer eine Lehrstelle anzubieten hat oder einen Lehrplatz sucht, sollte sich bitte an den Geschäftsführer des Verbandes der Forellenzüchter Österreichs, Herrn Ernst Hadwiger, Fischereigasse 1, 3133 Traismauer, Telefon 027 83 / 231, wenden.

Der Huchen – Fisch des Jahres in Oberösterreich



Der Huchen, dieser begehrte und prachtvolle Fisch, wurde vom OÖ. Landesfischereiver-

band zum »Fisch des Jahres« erkoren. Als Beitrag zum Kampf gegen das Aussterben

Fischer-treffen !!

Anlässlich der Österreichischen Landwirtschaftsmesse vom **26. August bis 3. September 1989** in Ried im Innkreis findet erstmalig die Fischeausstellung in neuem Rahmen statt. Ausgestellt werden sämtliche heimische Fische, wobei auch gewaltige Exemplare »FISCHERTRÄUME« zu sehen sein werden.

Auf den Besuch freut sich der Revierobmann des FRA Antiesen/Gurtenbach,

Herbert Stüber

verschiedener Fischarten wurde heuer der Huchen als Symbol jener 66 Prozent der einheimischen Fischarten gewählt, die in ihrem Bestand bereits bedroht sind. Der OÖ. Landesfischereiverband will durch diese Aktion die Öffentlichkeit in verstärktem Maß darauf aufmerksam machen, daß nicht nur Kriechtiere, Insekten und Vögel, sondern vor allem auch viele Fischarten (36) in den »Roten Listen« der vom Aussterben bedrohten Tierarten geführt werden.

Von zahlreichen bedrohten Tier- und Pflanzenarten gab es schon Briefmarkenserien, von den Fischen leider noch nicht. Jetzt gelang Hofrat Dr. Wögerbauer, dem Landesfischermeister von Oberösterreich, die Herausgabe einer Postkarte, die den Huchen zeigt.

In einem in großer Zahl aufgelegten Informationsblatt wird der Huchen einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt. Vorkommen, Lebensweise, Aussehen (Vermeiden von Verwechslungen!) und eine kurze Darstellung der Gefährdung dieser Fischart werden vermittelt.

Diese Aktion des OÖ. Landesfischereiverbandes fügt sich gut in internationale Bestrebungen zur Erhaltung dieser Art ein. Erst in unserer letzten Ausgabe berichteten wir über eine Resolution anlässlich eines internationalen Symposiums zum Schutz und zur Erhal-

tung der Huchenbestände. Auch die Süßwasserfisch-Regionalkampagne des Europarates widmet sich dem Schutz der bedrohten heimischen Fischarten. Ja.

RIEDER MESSE

- **ILM-INTERNATIONALE LANDWIRTSCHAFTSMESSE**
- IFASA – Int. Fachmesse für Saatgut
- BAUFA - Fachmesse für Bauen und Wohnen - Garten und Erholung

26.8.-3.9. '89

mit der
Allgemeinen Warenmesse

(Elektro- und Haushaltsgeräte
Heizungsbedarf, Gastronomiebedarf, Büromaschinen
und -möbel, Bekleidung u. v. a.)

und dem *Rieder Volksfest*

184.000 m² mit 37 Hallen
1963 Aussteller, davon 758 aus 35 Ländern



GABLER WERBUNG RIED



BESTELLKARTE

Ich bestelle hiermit ab _____ bis auf Widerruf _____ Exemplar(e)

ÖSTERREICHS FISCHEREI

Abonnementpreis einschl. Postzustellung Inland öS 220,— Ausland öS 270,— pro Jahr.

Ich benötige eine Rechnung

Ich möchte die zurückliegenden Hefte des laufenden Jahrganges nachgeliefert

Zutreffendes bitte ankreuzen.

ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

Name:

Adresse:

Plz./Ort:

Land:

(Bitte um deutliche Schrift)

Datum _____

Unterschrift _____

»fishtec '89«

Alle zwei Jahre öffnet die Bundesrepublik in Cuxhaven ihr fischtechnologisches Schaufenster.

Die Nachfrage nach Fisch steigt. Grund genug, an der Schwelle zum gemeinsamen Europäischen Binnenmarkt 1992, erstmals mit einer internationalen Fischereifachmesse in der Bundesrepublik Deutschland an die Öffentlichkeit zu gehen. Nach über einjähriger intensiver Planung findet die »fishtec '89« vom 10. bis zum 13. Oktober 1989 in der Fischereistadt Cuxhaven statt. Veranstalter der »fishtec '89«, die die gesamte Palette der internationalen Fischtechnologie präsentieren wird, sind die Bundesrepublik Deutschland, das Bundesland Niedersachsen und die Stadt Cuxhaven. Die Fachausstellungen Heckmann GmbH Hannover/Bremen, in der Unternehmensgruppe der DEUTSCHEN MESSE AG, ist mit der

Durchführung dieser Fischereifachmesse beauftragt.

Die bisherige Resonanz, so »fishtec«-Projektmanager Alexander Klaus Bleier, unterstreiche die Notwendigkeit einer technologieorientierten Fachschau, die sich vor allem an die internationale Fischwirtschaft wende. Immerhin sei Fisch das Nahrungsmittel der Zukunft.

Mit der ersten internationalen Fischfachmesse für Fischfang, Fischverarbeitung, Aquakultur und maritimen Umweltschutz in der Bundesrepublik wird eine Lücke in der Reihe weltweiter Spezialfachmessen geschlossen, zumal vergleichbare Messen nur in Übersee, in China, in skandinavischen und südeuropäischen Ländern und in Großbritannien stattfinden.

Im Mittelpunkt der messebegleitenden Aktionen steht der internationale Fachkongress »Fischtechnik in Wissenschaft und Praxis«. Unter der Leitung von Professor Dr. Karl-Ernst Krüger werden Wissenschaftler und namhafte Fachexperten zu den Themen

Wachau: 2,5 ha Fischteichanlage
2 Forellen- und 3 Karpfenteiche,
ablaßbar, eingezäunt, und Holzhütte zu verkaufen.
Telefon 0 27 32 / 45 68



An

Österreichs Fischerei

A-5310 MONDSEE

Scharfling 18

ÖSTERREICH

„Ö.F.“

berichtet über Fortschritte in der Fischerei, läßt sich insbesondere die Fortbildung angelegen sein, verlaubbart Verordnungen, Schulungskurse und Verbandsangelegenheiten.

„Ö.F.“

Das Organ des Österreichischen Fischereiverbandes ist das unabhängige Fischerfachblatt für Berufsfischer, Fischzüchter und Sportangler und vertritt die Interessen der österreichischen Fischerei.

Fischfang, Fischverarbeitung, Aquakultur, Ernährung und Umweltschutz Stellung beziehen.

Die offizielle Verleihung des »Innovationspreises 89« der deutschen Fischwirtschaft,

eine Sonderschau »Fisch in der Kunst« sowie die Besichtigung modernster Fangfahrzeuge und Fischereiforschungsschiffe sind weitere publikumswirksame Höhepunkte der »fishtec '89«.

Bodensee – Fangstatistik 1988

Gesamtfang 871 t – Rückgang der Barsche – Verbesserung bei Seeforellen

Schwerpunkt der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (IBK), die kürzlich in Wasserburg/Bayern stattfand, war die Bilanz der Fangergebnisse des vergangenen Jahres. Den Vorsitz führte der bayerische Bevollmächtigte, Ministerialrat Braun. Neben den Vertretern der vier Vertragsstaaten Baden-Württemberg, Bayern, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz war auch der Internationale Bodensee-Fischereiverband als Interessenvertreter der Berufs- und Sportfischerei vertreten.

Die Uferstaaten berichteten von insgesamt unterdurchschnittlichen Fangträgen in der Berufsfischerei. Der Gesamtfang betrug 871 Tonnen, was nur 78 Prozent des 10-Jahres-Mittels entspricht. Besonders niedrig fiel der Barschfang mit 193 Tonnen aus. Bei den Felchen ist im Vergleich zu 1987 ein deutlicher Aufwärtstrend zu beobachten. Am Gesamtfang waren Felchen mit 55 Prozent, Barsch mit 22 Prozent und Weißfische mit 18 Prozent mengenmäßig am stärksten beteiligt.

Die Fänge der Sportfischer beliefen sich auf insgesamt 72 Tonnen und liegen damit um 11 Prozent über dem 10-Jahres-Durchschnitt. Den Anglern gingen am häufigsten die Fischarten Barsch, Aal und Hecht an den Haken. Die Bestandssituation bei der Seeforelle hat sich aufgrund der großen Anstrengungen in den einzelnen Vertragsstaaten zur Verbesserung der Lebensbedingungen im Bodensee und seinen Zuflüssen positiv entwickelt. Die von der IBK vor Jahren eingesetzte Arbeitsgruppe »Seeforelle« hat für ihre Bemühungen um diese bestandsbedrohte Fischart 1988 in Liechtenstein den Binding-Preis verliehen bekommen. Zur weiteren Erforschung des Wander- und Vermehrungsverhaltens der Seeforelle im Bodensee ist erst kürzlich ein durch die Vertragsstaaten gemeinsam gefördertes Projekt angelaufen.

Hinsichtlich der Fischereiausübung befaßten sich die Bevollmächtigten schwerpunktmäßig mit Fragen des Einsatzes von 38-mm-Bodennetzen während der Felchenschonzeit und der Möglichkeit der flexiblen Barschfischerei. Mit der komplexen Frage der Haldenfischerei, insbesondere auch dem Setzen von Bodennetzen außerhalb der Halde, wird sich im kommenden Jänner eine außerordentliche Bevollmächtigtenkonferenz eingehend befassen (VLK, 22. 6. 1989).

Auszug aus dem Bericht über die österreichische Bodenseefischerei im Jahr 1988 von Dr. Benno Wagner, Vorarlberger Umweltschutzanstalt, Bregenz

Der *Gesamtfang der Vorarlberger Berufsfischer* betrug 1988 laut Fangstatistik 170,4 t, das sind 2,4 t oder 1,5% mehr als 1987 und 65,4 t oder 27,7% weniger als im Durchschnitt der letzten zehn Jahre.

Die Blaufelchenfänge machten 38,0 t oder 22,3% des Gesamtfanges aus. Das ist um 30,8 t oder knapp fünf mal mehr als das sehr schlechte Ergebnis von 1987. Der Ertrag lag um 3,0 t oder 8,6% über dem Zehnjahresdurchschnitt.

Der Ertrag bei den übrigen Felchen (vorwiegend Gangfische) stieg gegenüber dem Vorjahr ebenfalls an, und zwar um 16,3 t oder 72,8% auf 38,8 t entsprechend 22,8% des Gesamtfanges. Das sind 13,9 t oder 55,8% mehr als im zehnjährigen Durchschnitt.

Beim Barschfang trat abermals ein deutlicher Ertragsrückgang ein. Es wurden nur 43,8 t oder 25,7% des Gesamtfanges angelandet. Dieses Ergebnis lag um weitere 42,2 t (49,1%) unter dem des Vorjahres und 65,8 t oder 60,1% unter dem Zehnjahresdurchschnitt. Es war dies nach 1981 und 1984 der drittschlechteste Ertrag der letzten zehn Jahre.

Der Brachsenfang lag mit 11,7 t oder 6,9% des Gesamtfanges um 1,1 t (9,0%) unter dem

Ertrag des Vorjahres und 14,8 t (55,9%) unter dem Zehnjahresdurchschnitt.

Der Ertrag bei den übrigen Weißfischen sank weiter ab und erreichte mit 30,9 t rund 18% des Gesamtfanges. Das sind 2,8 t (8,4%) weniger als 1987 und 2,0 t (6,0%) weniger als im Durchschnitt der letzten zehn Jahre.

Die Aalfänge betragen 2,7 t oder 1,6% des Gesamtfanges, das sind 0,3 t oder 12,9% mehr als 1987 und 0,2 t oder 8,3% mehr als im Zehnjahresdurchschnitt.

Die Jahreserträge der anderen Fischarten fielen mengenmäßig nicht ins Gewicht. Erwähnenswert ist jedoch der Seeforellenertrag von 608 kg, der 131% über dem Vorjahresergebnis und 135% über dem Zehnjahresdurchschnitt lag. Dies ist nach sehr regelmäßigen, geringen Erträgen zumindest in den letzten fünf Jahren erstmals ein deutlicher Anstieg, der die erfolgreichen Maßnahmen zur Stabilisierung der Seeforellenpopulation bestätigt. Der Hechtertrag (1,1 t) lag erstmals wieder über 1.000 kg und 113% über dem Zehnjahresmittel. Über dem zehnjährigen Mittelwert lagen auch der Ertrag von anderen Forellen (111%) und Äschen (61%), darunter hingegen der von Seesaibling (-51%), Zander (-13%), Karpfen (-50%), Schleien (-8%) und Trüschen (-39%).

Der Fangverlauf der *Hochseefischerei* brachte von Jahresbeginn bis April geringe Blaufelchenfänge, ab Mai zunehmende Fänge mit zufriedenstellenden Ergebnissen, vor allem im August und September. Es waren keine Einschränkungen wegen Massenfängen nötig.

Der Fangverlauf der *Haldenfischerei* erwies sich bei den Bodennetzen mit 32 mm Mindestmaschenweite über das gesamte Jahr als mäßig bis gering. Wegen der geringen Anlandungen wurde die Barschfischerei von einzelnen Berufsfischern im Sommer sogar zeitweise eingestellt. Der *Spannsatz* (44 mm Mindestmaschenweite) wurde nicht eingesetzt.

Die Wiederaufnahme der Bodennetzfischerei am 16. 12. 1988 wurde wegen der Befürchtung des Vorwegfanges juveniler Felchen in großer Anzahl nach Versuchsfängen durch die Fischereiaufsäher untersagt. Sie konnte erst nach Jahresbeginn 1989 wieder freigegeben werden.

Trappnetze wurden größtenteils nur von März bis Oktober (vereinzelt bis November) eingesetzt. Es wurden vor allem Brachsen und andere Weißfische angelandet. Der Anteil an

Hechten, Seeforellen und Regenbogenforellen, vor allem aber an Barschen war gering. Der Aalfang zeigte bessere Ergebnisse als im Vorjahr, wobei der Hauptanteil mit Reusen und Legschnüren angelandet wurde. Hervorzuheben ist die Laichgewinnung bei in Trappnetzen gefangenen Hechten.

Der *Gesamtfang der Angelfischer* im Vorarlberger Bodenseerevier betrug im Jahr 1988 laut Fangstatistik 18,1 t, das sind 7,4 t (69,5%) mehr als 1987. Der Anteil am Gesamtfang der Berufs- und Angelfischer lag bei rund 10%. Der Jahresfang der Angelfischer lag um 0,6 t oder 3,6% über dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre.

Die größte Fangzunahme erfolgte bei den Barschen, von denen mit 13,4 t ca. dreimal mehr als im Vorjahr angelandet wurden. Ihr Anteil am Gesamtertrag der Angler betrug 74%. Bei allen anderen Fischarten waren die Fangergebnisse niedriger als im Vorjahr. Lediglich bei der Seeforelle wurde bei sehr bescheidenen Fängen ein höheres Ergebnis angegeben, nämlich 24 kg gegenüber 9 kg im Vorjahr.

Jahresfang der österreichischen Berufsfischer im Bodensee im Jahr 1988

Fischarten	Jahresfang kg	Anteil am Gesamtfang %
Blaufelchen	37.952	22,3
Übrige Felchen	38.802	22,8
Seeforellen	608	0,4
Übrige Forellen	105	0,1
Seesaibling	35	u. 0,1
Äschen	5	u. 0,1
Hechte	1.087	0,6
Zander	839	0,5
Barsche (Egli)	43.753	25,7
Karpfen	112	0,1
Schleien	928	0,5
Brachsen	11.688	6,9
Übrige Weißfische	30.900	18,1
Trüschen	882	0,5
Aale	2.676	1,6
Welse	17	u. 0,1
Sonstige Fische	-	-
Total	170.388	100

u = unter

Fischeinsätze im Jahr 1988 in den Bodensee–Obersee bzw. die Zuflüsse⁽²⁾

Fischart	Alter	Stückzahl
Gangfisch	Brut	21 Mio.
	Strecklinge	200.000
Blaufelchen	Brut	2 Mio.
Seeforellen	Strecklinge	15.000 ^{1/2}
Bachforellen	Jährlinge	3.000 ¹⁵²
Regenbogenforellen	Strecklinge	27.000 ^{1/2}
Hechte	Vorstrecklinge	100.000
Zander	Jährlinge	14.000
Äschen	Strecklinge	5.300 ^{1/2}
Karpfen	1 ¹	100 kg
Schleien	1 ¹	100 kg

¹ Die Forelleneinsätze wurden in Forellensömmerlingseinheiten (FSE) umgerechnet.

² Einsätze in die Zuflüsse.

Georg Gaisbauer

§ Benützung fremder Grundstücke zu Fischereizwecken in Oberösterreich

Die Ausübung des Fischfanges ist in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nur unter Benützung fremder Grundstücke möglich. Es ist daher erforderlich, daß durch gesetzliche Regelungen, die sowohl die den Bewirtschafter und Fischer einerseits, als auch den betroffenen Grundeigentümer andererseits treffenden Rechte und Pflichten abgegrenzt und damit auch unzumutbare Beeinträchtigungen des einen oder anderen Beteiligten nach Möglichkeit vermieden werden. Deshalb enthält das OÖ. Fischereigesetz vom 19. 5. 1983, LGBl. Nr. 60, im § 28 eingehende Vorschriften, die nachfolgend übersichtlich dargestellt werden sollen.

A) BENÜTZUNGSRECHTE

I. Gesetzliche Benützungsrechte

1. Benützung nicht eingefriedeter Ufergrundstücke

a) Bewirtschafter und deren Gehilfen.

Die Eigentümer und sonst Berechtigten müssen die vorübergehende Benützung von

(nicht eingefriedeten) Ufergrundstücken durch die Bewirtschafter und deren Gehilfen für Zwecke der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Fischwässer im unumgänglich notwendigen Umfang dulden, sofern damit keine unverhältnismäßige Behinderung des widmungsgemäßen Gebrauches der in Anspruch genommenen Grundstücke verbunden ist.

Das Benützungsrecht ist daher in zweifacher Hinsicht eingeschränkt: Einmal ist nur eine vorübergehende Benützung erlaubt, zum anderen muß auch eine solche nur vorübergehende Benützung lediglich im unbedingt notwendigen Umfang hingenommen werden. Eine Benützung muß auch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen dann überhaupt nicht geduldet werden, wenn der widmungsgemäße Gebrauch des Ufergrundstückes in einem unverhältnismäßigen Maße behindert wird.

Als »sonst Berechtigte«, die zur Duldung der Benützung ihrer Ufergrundstücke unter den angegebenen Voraussetzungen gehalten sind, kommen insbesondere Pächter in Frage.

b) Fischer.

Ferner haben die Eigentümer und sonst Berechtigten das Betreten von (nicht eingefriedeten) Ufergrundstücken und das Anbringen von Fanggeräten durch Personen, die den Fischfang rechtmäßig ausüben, im unumgänglich notwendigen Umfang zu dulden, sofern damit keine unverhältnismäßige Behinderung des widmungsgemäßen Gebrauches der in Anspruch genommenen Grundstücke verbunden ist.

Das oben Gesagte gilt auch hier sinngemäß. In diesem Zusammenhang ist nach den Erfahrungen der Praxis besonders darauf hinzuweisen, daß der Eigentümer oder Besitzer des zum Fischen in Anspruch genommenen Ufergrundstückes es nicht hinnehmen muß, daß der Fischer andere Personen, etwa Familienangehörige oder Zuschauer, die nicht fischen, mit auf das fremde Grundstück nimmt. Selbstverständlich dürfen Personen, die unbefugt fischen, fremde Grundstücke unter Berufung auf dieses Legalservitut nicht betreten.

c) Fischereischutzorgane

Die Eigentümer und sonst Berechtigten haben das Betreten von Ufergrundstücken schließlich durch Fischereischutzorgane in Ausübung ihres Dienstes – wiederum nur im unumgänglich notwendigen Umfang – zu dulden, sofern damit ebenfalls keine unver-

hältnismäßige Behinderung des widmungsgemäßen Gebrauches der in Anspruch genommenen Grundstücke verbunden ist.

2. Benützung von eingefriedeten Grundstücken

Die Eigentümer von und die sonst Berechtigten an eingefriedeten Ufergrundstücken haben deren Benützung durch Bewirtschafter und deren Gehilfen für Zwecke der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Fischwässer sowie das Betreten und das Anbringen von Fanggeräten durch Personen, die den Fischfang rechtmäßig ausüben, ferner durch Fischereischutzorgane in Ausübung ihres Dienstes zu dulden, sofern ihnen die Absicht der Benützung angezeigt wurde und diese in zumutbarer Weise ermöglicht werden kann.

Der Eigentümer von und sonst Berechtigte an Grundstücken, welche als Zugehör von Wohn-, Wirtschafts-, Fabriks- oder ähnlichen Gebäuden mit diesen eingefriedet sind, haben deren Benützung lediglich durch Bewirtschafter und deren Gehilfen für Zwecke der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Fischgewässer in unumgänglich notwendigem Umfang zu dulden, sofern ihnen die Absicht der Benützung angezeigt wurde und diese in zumutbarer Weise ermöglicht werden kann. Das Betreten solcher Grundstücke durch Personen, die den Fischfang rechtmäßig ausüben, und durch Fischereischutzorgane in Ausübung ihres Dienstes haben die Eigentümer und sonst Berechtigten unter keinen Umständen zu dulden.

Ufergrundstücke gelten nicht als eingefriedet, wenn durch den sonst eingezäunten Besitz ein als öffentliches Gut eingetragener Weg führt (OHG 12.5.1966, ÖJZ 1966 Nr. 378). Zu ergänzen wäre noch, daß etwa die landesüblichen Weidezäune keine Einfriedung im Sinne des Fischereigesetzes sind und daher kein Hindernis bilden, das Ufergrundstück ohne weiteres zu den im Gesetz erwähnten Zwecken zu betreten (vgl. auch Wögerbauer, Fischerei und Gesetz [1975], S. 33).

3. Die unter Z. 1 und 2 genannten Rechte ergeben sich aus dem Gesetz unmittelbar; die berechtigten Personen müssen daher den Eigentümer oder Besitzer des betreffenden Ufergrundstückes vor dem Betreten oder dem Anbringen der Fanggeräte nicht um Erlaubnis fragen. Etwas anderes ist es, wenn das Grundstück mit einem Fahrzeug, und sei es auch nur mit einem Fahrrad, befahren werden soll, was durch das gesetzliche Be-

tretungsrecht nicht gedeckt ist; dies bedarf der Zustimmung des Grundeigentümers bzw. -besitzers, sonst begeht der Benützer einen unbefugten Eingriff in fremden Besitz bzw. in fremdes Eigentum, was mit den privatrechtlichen Mitteln des Besitz- und Eigentumschutzes abgewehrt werden kann. Das Schieben eines Fahrrades wird man jedoch noch als vom Betretungsrecht umfaßt und damit ohne weiteres als zulässig ansehen dürfen.

Die den berechtigten Personen durch das Gesetz zugestandenen Befugnisse zur Benützung von Ufergrundstücken auf die genannten Arten stellt eine Beschränkung des Eigentumsrechtes dar, weshalb eine ausdehnende Auslegung unzulässig wäre. Die Gestattung bezieht sich auch nur auf die »Ufer«-Grundstücke, nicht aber auch auf andere Parzellen (OGH 12.5.1966, ÖJZ 1966 Nr. 378).

II. Behördliche Feststellung der Duldungspflicht

Kann über die Art und den Umfang der Duldungsverpflichtung keine Einigung erzielt werden, so entscheidet über Antrag der Beteiligten die Bezirksverwaltungsbehörde mittels Feststellungsbescheides. Antragsberechtigte sind sowohl die Personen, die ein fremdes Ufergrundstück betreten wollen, als auch die betroffenen Grundeigentümer und -besitzer. Wer als Grundeigentümer oder sonst Berechtigter einer solchen behördlich festgestellten Verpflichtung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 49 Abs. 1 Z. 17 des Fischereigesetzes.

Verstöße gegen die sonstigen Vorschriften des § 28 dieses Gesetzes sind nicht strafbewehrt. (Es können aber Übertretungen des Feldschutzgesetzes begangen werden.) Es können aber Besitzstörungen und Eingriffe in fremdes Eigentumsrecht vorliegen.

III. Art und Beendigung der Benützung

Die Benützung der Grundstücke (I und II) hat möglichst schonend zu erfolgen, wobei insbesondere jede Störung des Weidebetriebes zu vermeiden ist. Nach Beendigung der Benützung ist der frühere Zustand soweit wie möglich wieder herzustellen.

B) ENTSCHÄDIGUNG FÜR VERMÖGENSSCHÄDEN

I. Verwaltungsbehördliche Festsetzung

1. Für bleibende Vermögensschäden gebührt eine angemessene Entschädigung, die mangels gütlicher Übereinkunft von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid fest-

zusetzen ist. Hiebei sind die Vorschriften der §§ 4 bis 9 des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 sinngemäß anzuwenden. Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

2. Der Antrag auf Festsetzung der Entschädigung ist bei sonstigem Verlust des Anspruches innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Kenntnis des Schadens und des Schädigers einzubringen. Bei dieser Frist handelt es sich um eine sogenannte »Fallfrist«; das heißt, sie kann nicht verlängert werden.

II. Gerichtliche Festsetzung

1. Einbringung

Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides der Bezirksverwaltungsbehörde kann jeder der beiden Parteien die Festsetzung des Entschädigungsbetrages beim Bezirksgericht beantragen, und zwar bei dem nach der örtlichen Lage des betreffenden Grundstückes zuständigen Gericht. Mit dem Einlangen dieses Antrages beim Bezirksgericht tritt der verwaltungsbehördliche Bescheid außer Kraft.

Ein Antrag auf Festsetzung des Entschädigungsbetrages ohne vorheriges einschlägiges Verwaltungsverfahren und Festsetzung durch die Verwaltungsbehörde beim Gericht ist nicht zulässig; die Beschreitung des Verwaltungsweges ist zwingend.

2. Zurückziehung

Der Antrag auf Festsetzung des Entschädi-

gungsbetrages beim Bezirksgericht kann auch wieder zurückgezogen werden, aber nur mit Zustimmung des Antraggegners. In diesem Falle gilt, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, der im Bescheid der Verwaltungsbehörde festgesetzte Entschädigungsbetrag als vereinbart.

III. Haftung

Für diese Entschädigungen haften der Verursacher und der Bewirtschafter solidarisch (gesamtschuldnerisch), also jeder für den ganzen Schaden.

C. SONSTIGE BETRETUNGSVERBOTE

Durch die oben A) I und II genannten Bestimmungen des Fischereigesetzes werden Betretungsverbote nicht berührt, die auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen bestehen oder behördlich verfügt wurden. Hier kommen beispielsweise und in erster Linie die im § 2 Abs. 2 des OÖ Feldschutzgesetzes genannten Verbote in Betracht (wie das Verbot des unbefugten Gehens in Gärten, auf bebauten oder zum Anbau vorbereiteten Äckern sowie auf Wiesen zur Zeit des Grasschusses); ihre Nichtbeachtung erfüllt den Tatbestand eines sogenannten »Feldfrevels« und ist gemäß § 7 Abs. 1 des Feldschutzgesetzes als Verwaltungsübertretung strafbar.

Anschrift des Verfassers:

Georg Gaisbauer, Hammersteinpl. 7, Braunau/Inn

Huchensetzlinge

20–25 cm, zweisömrig

à S 60,- inkl. MWSt.

Josef Fischer, 3602 Rossatz 58, Telefon 0 27 14 / 229

Angelreisen – Angelkarten

Sommerzeit = Welszeit

Wir haben noch freie Boote in den Angelstationen:

Mohacs – Donau

Tiszafüred – Theiß

Darras – Privatsee

überall super Betreuung
und saubere Quartiere

ACHTUNG! Husky-Club hat Sonderpreise!



HUSKY-TOURS

— Ihr Reisebüro für Angelreisen
2514 Traiskirchen, Wiener Straße 61, Tel. 0 22 52 / 54 6 17 oder 89 82 52

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1989

Band/Volume: [42](#)

Autor(en)/Author(s): Redaktion

Artikel/Article: [Aktuelle Information 194-203](#)